

# **Satzung für die Sparkasse Aachen**

vom 1. Januar 2026

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2008 (GV. NRW 2008, S. 689), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen – Stadt Aachen in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2025 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Träger

§ 3 Organe

§ 4 Verwaltungsrat

§ 5 Vorstand

§ 6 Vertretung der Sparkasse

§ 7 Kredite und Beteiligungen

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Sparkasse Aachen mit dem Sitz in Aachen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Aachen führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

## **§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband StädteRegion Aachen - Stadt Aachen.

## **§ 3 Organe**

Organe sind

a) der Verwaltungsrat,

b) der Vorstand.

## **§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied und

b) 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte, die/der nicht vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist, beratend teil.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

#### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

#### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a SpkG NRW ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet der angrenzenden Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2024 außer Kraft.

Siegel der Sparkasse Aachen

